



ROHRFORMTECHNIK

I. Maßgebende Bedingung

Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden, auch mit unseren Vertretern und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

III. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der jeweilige Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung des Käufers von uns schriftlich bestätigt wurde. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. An Angeboten, Mustern Kostenvorschlägen, Zeichnungen oder anderen an den Kunden übergebenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentum- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Preise, Preiserhöhung, Gefahrübergang

1. Ist die Lieferung für eine spätere Zeit als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen, so sind wir berechtigt, unsere Preise den steigenden Lohnkosten und den Preiserhöhungen bei den Rohstoffen und den Zulieferanten verhältnismäßig anzupassen, soweit diese sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung geändert haben.
2. Die vorgenannte Vier-Monatsfrist gilt nicht, sofern wir mit dem Käufer einen Rahmenliefervertrag geschlossen haben. In diesem Fall werden wir bei Preiserhöhungen infolge von steigenden Lohnkosten und Preiserhöhungen bei Rohstoffen sowie bei Zulieferanten die Interessen des Käufers angemessen berücksichtigen.
Bei Rahmenlieferverträgen mit fixer Mengenabnahme und fixer Laufzeit gilt die Vier-Monatsfrist generell nicht.
3. Die Preise verstehen sich ab unserem Werk (ex works), ausschließlich Verpackungskosten, jedoch zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Gefahr geht mit dem Verladen der Ware zum Versand auf den Käufer über.
4. An den Lieferbedingungen „ab Werk“ ändert sich auch nichts, wenn wir auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten einen Spediteur mit dem Transport der Waren zum Kunden beauftragen.
5. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht Eurogitterboxen oder Europoolpaletten verwendet werden.

V. Lieferfristen, Annahmeverzug

1. Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
2. Teillieferungen behalten wir uns vor.
3. Gerät der Käufer mit dem Abruf und/oder der Annahme der Ware in Verzug, behalten wir uns das Recht vor, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder zu versteigern. Sofern hierdurch nach Saldierung mit dem vereinbarten Kaufpreis ein Mehrerlös verbleibt, werden wir diesen an den Käufer herausgeben. Überdies behalten wir uns den Rücktritt vom jeweiligen Vertrag sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung vor, sollte der Käufer die Ware schuldhaft nicht entgegennehmen.

VI. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und den Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des

Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegendes Ereignis, durch das die Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, Pandemie und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten des Vorlieferanten des Verkäufers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

2. Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
3. Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als zwei Monate seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jedes Vertragspartners, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

VII. Zahlung

1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen (§288 Abs. 2 BGB).
3. Davon unberührt bleibt unser Recht zur Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens.
4. Es erfolgt keine Annahme von Wechseln und Schecks. Die Zahlung hat per Banküberweisung zu erfolgen.

VIII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Käufer ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers gegenüber unseren Forderungen und Ansprüchen sind ausgeschlossen, wenn der Käufer Kaufmann ist.

IX. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unseres Hauses oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer inneren angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung

oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer unter den in Ziffer IX. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
6. Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

X. Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer IX. eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß Ziffer IX. Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Die Einschränkungen dieser Ziffer IX. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
2. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu

geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem genannten Verhältnis.

5. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Käufer.
7. Wir werden die die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
8. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

XII. Werkzeuge

1. Vollwerkzeuge sind Eigentum des Käufers und dienen der exklusiven Fertigung für diesen. Vollwerkzeuge können nach Beendigung des Vertrags vom Käufer herausverlangt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Fertigung werden die Werkzeuge nach Rücksprache mit dem Käufer verschrottet, bzw. an ihn zurückgesendet.
2. Werkzeuge, die mit anteiligen Werkzeugkosten verrechnet worden sind, bleiben entschädigungslos in unserem Besitz und Eigentum zur allgemeinen, freien Verfügung. Durch die Bezahlung der anteiligen Werkzeugkosten erwirbt der Käufer keinen Anspruch auf die Werkzeuge.

XIII. Materialbeistellungen

1. Wir übernehmen keine Haftung für fehlerhafte Beistellungen / Materialbeistellungen durch den Käufer.
2. Wir weisen darauf hin, dass eine Wareneingangskontrolle von Beistellteilen im Hinblick auf deren Beschaffenheit, Maße, Toleranzen und sonstige Eigenschaften nicht durchgeführt wird.
3. Für bestellte Ware / Material zur Be- und Verarbeitung haften wir nur für die von uns erbrachte Leistung.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelung des UN-Kaufrechts.
2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelung ersetzen.

EMW Rohrform-Technik GmbH & Co. KG
Am Härtl 5 82299 Türkenfeld